

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese AGB gelten für Verträge über die Vermittlung von Kandidaten* durch die Wackler Personal-Service GmbH an ihre Kunden. Ausgenommen hiervon sind vorher bereits überlassene Kandidaten.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1.2 Diese AGB gelten für Aufträge eines Kunden durch Besetzung einer Stelle im Rahmen der Personalvermittlung durch Wackler Personal-Service GmbH. Soweit die Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen haben, gelten ausschließlich die AGB von Wackler Personal-Service GmbH in ihrer aktuellen Fassung. Ein Personalvermittlungsvertrag unter Einbeziehung dieser AGB kommt zwischen den Parteien zu Stande, wenn und sobald der Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt, gleich welcher Form, insbesondere wenn dieser Kandidatenprofile anfordert, erhält und diese zur Kenntnis nimmt. Sollte innerhalb von 24 Stunden nach Versand der E-Mail keine Fehlermeldung über Nichtzugang bei Wackler Personal-Service GmbH eingehen, so wird von einer erfolgreichen Übermittlung des Kandidatenprofils ausgegangen.

2. Provision

2.1 Der Kunde verpflichtet sich an Wackler Personal-Service GmbH eine Provision zu entrichten, sobald zwischen dem vorgeschlagenen Kandidaten und dem Kunden ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist.

2.2 Der Personalvermittlungsauftrag ist erfüllt, sobald der Kunde mit dem Kandidaten ein Vertragsverhältnis abgeschlossen hat. Wird zu einem Zeitpunkt nach Übersendung eines Kandidatenprofils für eine Stellenbesetzung ein Dienst-, Werks- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen, gilt es als vermutet, dass dies aufgrund der Tätigkeiten durch Wackler Personal-Service GmbH erfolgt ist. Der Vergütungsanspruch besteht auch, wenn der Abschluss eines Dienst-, Werks- oder Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten durch ein Unternehmen erfolgt, an dem der Kunde und/oder dessen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder mit diesem verbunden ist. Der Vergütungsanspruch besteht auch dann weiter, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Kandidaten und dem Kunden aus irgendeinem Rechtsgrund aufgelöst oder aufgehoben wird.

2.3 Der Provisionsanspruch von Wackler Personal-Service GmbH besteht auch in dem Falle, dass der Kunde vorgeschlagene Kandidaten für eine andere Stelle als ursprünglich gedacht, einstellt. Dabei ist es nicht relevant, ob dies beim Kunden erfolgt oder bei einem mit diesem zusammenhängenden oder verbundenen Unternehmen. (siehe 2.2). Falls innerhalb von 12 Monaten nach dem Vorschlag eines Kandidaten durch Wackler Personal-Service GmbH an den Kunden ein mündlicher oder schriftlicher, direkter oder indirekter Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und dem Kandidaten zustande kommt, nehmen die Parteien hiermit an, dass dieser Vertrag nur durch die Vermittlung von Wackler Personal-Service GmbH zustande gekommen ist. Die Provision bemisst sich in diesem Falle auf Grundlage des tatsächlich geschlossenen Vertrages und wird wie unter 2.7 beschrieben, berechnet.

2.4 Hat sich ein Kandidat, der von Wackler Personal-Service GmbH vorgeschlagen wurde, unabhängig von der Tätigkeit von Wackler Personal-Service GmbH beim Kunden beworben oder ist dem Kunden von einem anderem Unternehmen vorgeschlagen worden oder aus anderen Gründen bekannt (Vorkenntnis), ist der Kunde verpflichtet, Wackler Personal-Service GmbH unverzüglich nach Erhalt des Kandidatenprofils von Wackler Personal-Service GmbH, spätestens vor Beginn des Interviewprozesses beim Kunden davon zu unterrichten. In diesem Fall erbringt Wackler Personal-Service GmbH keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten. Der Kunde kann Wackler Personal-Service GmbH jedoch beauftragen, auch bezüglich dieses Kandidaten weiter tätig zu sein. Kommt es in diesem Fall zur Einstellung, wird die Provision fällig.

2.5 Widerruft der Kunde ein dem Kandidaten unterbreitetes Vertragsangebot, gleich aus welchem Grund, so hat Wackler Personal-Service GmbH einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandspauschale in Höhe von 1.000,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Wackler Personal-Service GmbH ein wesentlich geringerer oder gar kein Aufwand

entstanden ist. Ebenso steht Wackler Personal-Service GmbH der Nachweis offen, dass ein höherer Aufwand entstanden ist.

2.6 Die Provision ist ein prozentualer Anteil der voraussichtlichen Jahresbruttovergütung des erfolgreich vermittelten Kandidaten. Diese wird folgendermaßen berechnet:

Zum garantierten Brutto-Jahresverdienst werden sämtliche Vergütungsbestandteile addiert, insbesondere erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Bestandteile. Erfolgsunabhängige Gehaltszulagen wie etwa geldwerte, Sonderzahlungen, Auslandszulagen, Wohnkostenzulagen oder Repräsentationszulagen werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Die private Nutzung eines Dienstwagens fließt mit pauschal 10.000,00 Euro in die Bruttojahresvergütung ein. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen wie z.B. Boni, Provisionen, Tantiemen, oder Gewinnanteile werden mit einem Wert bei 100 % Zielerreichung angesetzt. Sachleistungen werden mit Ihrem geldwerten Vorteil angesetzt. Sollten nicht sämtliche Vergütungsbestandteile zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Provision ermittelt werden können, werden sich die Parteien auf einen Pauschalbetrag einigen, der bei der Ermittlung des Provisionsanspruches zugrunde gelegt wird. Sofern die Parteien sich dahingehend nicht einigen können, werden die übrigen Vergütungsbestandteile in dem Zeitpunkt fällig, in dem sie sich ermitteln lassen.

2.7 Die Höhe der Provision berechnet sich wie folgt:

Bei einer Jahresbruttovergütung bis 60.000,00 EUR berechnet Wackler Personal-Service GmbH eine Provision von 25%. Bei einer Jahresbruttovergütung ab 60.000,01 Euro berechnet Wackler Personal-Service GmbH eine Provision von 27%. Wird ein vermittelter Kandidat aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Kunden tätig, gelten die vorgenannten Provisionsätze entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Jahreseinkommens das Jahreshonorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

2.8 Alle Provisionen sind geschuldet zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.9 Die Provision wird mit Abschluss eines Vertrages zwischen dem von Wackler Personal-Service GmbH vermittelten Kandidaten und dem Kunden fällig. Die Provisionsrechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, hat Wackler Personal-Service GmbH Anspruch auf die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verzugszinsen. Wackler Personal-Service GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschäden vor.

3. Informations- und Beteiligungspflicht des Kunden

3.1 Der Kunde wird Wackler Personal-Service GmbH alle zur Durchführung der Personalvermittlung erforderlichen Auskünfte, Daten und Unterlagen, die für die Stellenbesetzung erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Insbesondere zählen dazu die detaillierten Stellenbeschreibungen inklusive der beabsichtigten Vergütung sowie zusätzlicher Gehalts- und Entlohnungsbestandteile.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, Wackler Personal-Service GmbH unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die Auswirkungen auf die Vermittlungstätigkeit bzw. den Vermittlungsvertrag haben könnten. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Stellenbeschreibung, der beabsichtigten Vergütung sowie der Fortbestand der Position.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich auf Wackler Personal-Service GmbH übersandte Kandidatenprofile unmittelbar zu reagieren und bei Eignung der Kandidaten diese in Abstimmung mit Wackler Personal-Service GmbH unverzüglich zum Interview einzuladen.

3.4 Es obliegt dem Kunden abschließend zu prüfen, ob der Kandidat über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen für die Tätigkeit verfügt und den gesundheitlichen wie charakterlichen Anforderungen gerecht wird. Den Anforderungen des AGG ist dabei unbedingt zu entsprechen.

3.5 Bei der Vermittlung eines ausländischen Arbeitnehmers, der der Arbeitsgenehmigungspflicht unterliegt, kann die Aufnahme der Tätigkeit erst nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Der Kunde hat die Erlangung der Genehmigung unverzüglich auf eigene Kosten zu betreiben.

3.6 Der Kunde hat innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss mit einem Kandidaten den Vertrag nebst allen Ergänzungen und Zusatzvereinbarungen Wackler Personal-Service GmbH in Kopie vorzulegen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass aus betriebsinternen Gründen eine Übersendung von Kopien nicht möglich ist, hat Wackler Personal-Service GmbH das Recht, in den Räumen des Kunden in der Personalabteilung die Arbeitsvertragsunterlagen einzusehen und die erforderlichen Informationen für die Abrechnung hieraus zu entnehmen.

Der Kunde versichert, dass der Kandidat entsprechend Datenschutzgesetz sein Einverständnis zur Weiterleitung sämtlicher für die Provisionsabrechnung erforderlichen Unterlagen an Wackler Personal-Service GmbH erteilt hat.

4. Sonstige Leistungen und Kosten

4.1 Sonderleistungen wie Eignungstests, Assessments, Arbeitsproben und Reisekosten der Kandidaten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Kosten, die dem Kandidaten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Kunden entstehen und/oder von diesem geltend gemacht werden, sind vom Kunden an Wackler Personal-Service GmbH zu erstatten. Diese Kosten sind unabhängig von dem tatsächlichen Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses zu erstatten. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungsstellung.

5. Verpflichtungen von Wackler Personal-Service GmbH

5.1 Wackler Personal-Service GmbH verpflichtet sich, jeden Personalvermittlungsauftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und dem Kunden nur solche Kandidaten zuzuleiten, die soweit ersichtlich, den Anforderungen entsprechen oder sich diesen annähern.

5.2 Wackler Personal-Service GmbH wird dem Kunden nach Möglichkeit mehrere Kandidaten für eine zu besetzende Stelle zuleiten.

5.3 Wackler Personal-Service GmbH haftet für die ordnungsgemäße Auswahl des Kandidaten auf Grundlage der übermittelten Daten und Informationen. Wackler Personal-Service GmbH übernimmt keine Haftung für die persönliche, körperliche und fachliche Eignung eines aufgrund ihrer Vermittlung vom Kunden ausgewählten Stelleninhabers, es sei denn hierin liegt zugleich eine eigene, von der Wackler Personal-Service GmbH zumindest fahrlässig verursachte Pflichtverletzung. Vom Kandidaten abgegebene Erklärungen oder getätigte Handlungen sind weder vor noch nach Anstellung Wackler Personal-Service GmbH zuzurechnen.

5.4 Für Schäden und Kosten, die durch Fehlverhalten oder eine Falschauskunft eines Kandidaten entstehen, ist eine Haftung von Wackler Personal-Service GmbH ausgeschlossen, es sei denn hierin liegt zugleich eine eigene, von der Wackler Personal-Service GmbH zumindest fahrlässig verursachte Pflichtverletzung.

6. Garantieregelung

6.1 Sollte der Kandidat trotz unterschriebenen Vertrages die Position nicht antreten oder wird der Vertrag mit dem Kandidaten innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Tätigkeit beim Kunden aufgrund eines in der fachlichen Eignung des Kandidaten liegenden Grundes beendet, hat der Kunde einen Anspruch auf Nachbesetzung. Für den Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist der Provisionsrechnung oder im Falle der nicht sofort und umfassend erfolgten Informationen von Wackler Personal-Service GmbH über die Kündigung bzw. den Nichtantritt des Kandidaten erlischt der Anspruch auf Nachbesetzung.

6.2 Nach Ablauf der Achtwochenfrist nach Arbeitsbeginn bleibt der Provisionsanspruch auch bei Unmöglichkeit, Kündigung, Aufhebung, Rücktritt oder sonstiger Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen

Kandidat und Kunde unverändert bestehen. Kündigt der erfolgreich vermittelte Kandidat innerhalb der Achtwochenfrist den Arbeitsvertrag von sich aus, bleibt der Provisionsanspruch bestehen, da es sich nicht um einen Umstand handelt, den Wackler Personal-Service GmbH zu verantworten hat.

7. Compliance

Der Kunde verpflichtet sich, keine Geschenke oder Gegenleistungen, die als Anreiz gesehen werden könnten oder die als möglicher Anreiz oder als Belohnung für eine Handlung oder unterlassene Handlung hinsichtlich der Erteilung oder Erfüllung des Personalvermittlungsvertrages verstanden werden könnten, einem Mitarbeiter von Wackler Personal-Service GmbH anzubieten, zu überreichen oder zu vereinbaren.

8. Geheimhaltung

8.1. Beide Vertragsparteien sind jeweils verpflichtet, über alle Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei und/oder einen Kandidaten erhalten haben, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

8.2 Dem Kunden werden zur Durchführung der Personalvermittlung auch personenbezogene Daten zugänglich gemacht. Der Kunde verpflichtet sich, diese Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten und zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

8.3 Nach Abschluss der Personalvermittlung wird der Kunde die personenbezogenen Daten aller vorgeschlagenen Kandidaten löschen und etwaige notwendigerweise aufzubewahrende personenbezogene Daten nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes aufbewahren und behandeln.

8.4 Der Kunde darf von Wackler Personal-Service GmbH übersandte Bewerberunterlagen weder an Dritte weitergeben noch Kopien für den eigenen Gebrauch fertigen. Wackler Personal-Service GmbH haftet nicht für Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden.

8.5 Beide Parteien vereinbaren, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der der Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wackler Personal-Service GmbH für die Personalvermittlung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck möglichst nahekommt.

9.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Wackler Personal-Service GmbH sich vor Abschluss des Vertrages damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt.

9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist Chemnitz.